



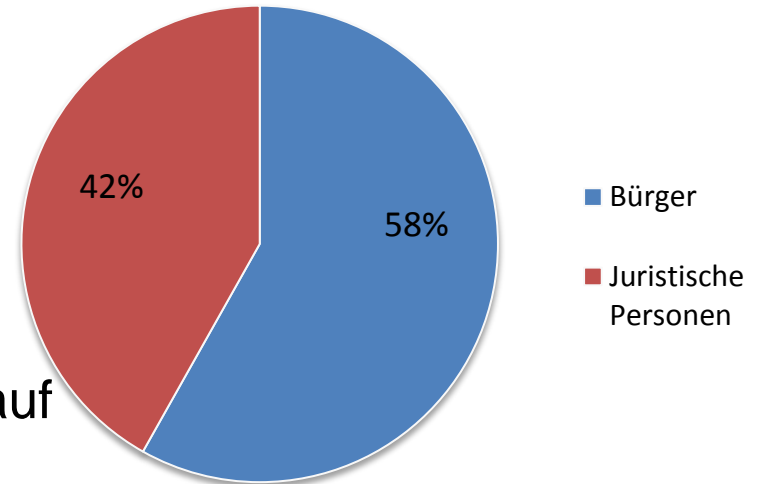
---

# **Sachstand zum Beteiligungsverfahren RROP 2015 (Entwurf) 26.04.2016**



## Stellungnahmen quantitativ

- Öffentliche Stellen
  - 143 Stellen beteiligt,
  - Davon haben 70 eine Stellungnahme abgegeben
- Öffentlichkeit
  - 141 Stellungnahme sind eingegangen,
  - Davon 82 von „Bürgern“ und
  - 59 von juristischen Personen.
  - Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit beziehen sich fast ausschließlich auf die Windkraftplanung.





# Verfahren zur Aufstellung des RROP

Förmliche Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP durch öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Erarbeitung des RROP-Entwurfes mit

- Berücksichtigung der Hinweise zu den allgemeinen Planungsabsichten von den öffentlichen Stellen
- Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für die einzelnen Themen des RROP

Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen

Bei signifikanten Änderungen **erneute Auslegung** des überarbeiteten Entwurfes

Auswertung der Stellungnahmen und Überarbeitung des Entwurfes

Erörterung der Stellungnahmen und ihrer Auswirkungen auf den Entwurf mit den öffentlichen Stellen

Politische Beratung und Satzungsbeschluss des überarbeiteten Entwurfs mit Umweltbericht

Prüfung und Genehmigung des RROP durch die obere Landesplanungsbehörde (ArL) innerhalb von drei Monaten

Rechtskraft des RROP durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt



# Erfordernisse für ein erneutes Beteiligungsverfahren

Eine erste Sichtung der Stellungnahmen sowie das Beratungsgespräch am 21.03.2016 mit dem ArL als Genehmigungsbehörde haben dazu geführt, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 10 ROG notwendig ist.

- **Strenge Auslegung der gesetzlichen Vorgaben, wonach Änderungen im RROP-Entwurf nach der ersten Offenlage zu einer erneuten Offenlage führen:**
  - 2.3.7 VV-NROG: Beteiligung bei Änderung des RROP-Entwurfs während des Verfahrens (§ 10 Abs. 1 Satz 4 ROG und § 3 Abs. 6 NROG)
  - Wird der Entwurf des RROP während des Aufstellungsverfahrens geändert, so ist **grundsätzlich** eine erneute Beteiligung der öffentlichen Stellen, Verbände, Öffentlichkeit sowie ggf. Nachbarstaaten zu dem geänderten Entwurf durch-zuführen. Dies gilt auch dann, wenn die Änderung des Planentwurfs aufgrund von zwingenden fachrechtlichen Vorgaben erfolgt und daher kein Abwägungsspielraum gegeben ist. Eine erneute Beteiligung ist ferner dann erforderlich, wenn die Aufstellung eines RROP nach Durchführung der Beteiligung für längere Zeit unterbrochen wird und sich in dieser Zeit Planungsgrundlagen und -umstände ändern.
  - Werden durch die Änderung des Planentwurfs Grundzüge der Planung berührt, ist der Beteiligungskreis ebenso weit zu fassen, wie bei erstmaliger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.



## Änderungsbedarf aufgrund des Gesprächs mit dem ArL

- Anpassung an das parallel laufende LROP-Änderungsverfahren
- Darstellung des Vorranggebietes Hochwasserschutz in der Zeichnerischen Darstellung
- Prüfung der Aussagen zum Einzelhandel
- Prüfung des Ziels zum Waldrandschutz (RROP 3.2.1. Satz 10)



Förmliche Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP durch öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Erarbeitung des RROP-Entwurfes mit

- Berücksichtigung der Hinweise zu den allgemeinen Planungsabsichten von den öffentlichen Stellen
- Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für die einzelnen Themen des RROP

Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen

Auswertung der Stellungnahmen und Überarbeitung des Entwurfes

Erörterung der Stellungnahmen und ihrer Auswirkungen auf den Entwurf mit den öffentlichen Stellen

Politische Beratung und Satzungsbeschluss des überarbeiteten Entwurfs mit Umweltbericht

Prüfung und Genehmigung des RROP durch die obere Landesplanungsbehörde (ArL) innerhalb von drei Monaten

Rechtskraft des RROP durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt

Durch Änderungen  
**erneute Auslegung** des überarbeiteten Entwurfes

## Derzeitiger Verfahrensstand